

Ein- und mehrsträngige Anschlagseile

Bestimmungsgemäße Verwendung: Nur zum Anschlagen und Heben von Lasten

- 1) Verwendung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen und unter Beachtung der DIN EN 13414-1, BGR 500 und BG-Merkblatt BGR 151.
- 2) Vor jeder Inbetriebnahme: Anschlagseile auf Schäden überprüfen; Benutzerinformation / Betriebsanleitung lesen und beim Gebrauch beachten.
- 3) Die zulässige Tragkraft darf nicht überschritten werden; der Seil-Neundurchmesser von Anschlagseilen muß mindestens 8 mm betragen.
- 4) Nur geeignete Anschlagstellen verwenden, nicht unter Umschnürungen fassen.
- 5) Mehrsträngige Anschlagseile ohne Kennzeichnungsanhänger dürfen nicht verwendet werden; der Neigungswinkel eines Stranges darf nicht größer als 60° sein. Bei einsträngigen Anschlagseilen ist die Tragkraftangabe auf der Preßklemme zu beachten.
- 6) Seile nicht kneten, an Preßklemmen nicht auf Biegung beanspruchen und nicht ungeschützt über scharfe Kanten (Kantenradius kleiner als Seil-Neundurchmesser) führen. Der Öffnungswinkel der Endschlaufen darf 50° nicht überschreiten.
- 7) Abweichungen von normalen Einsatzbedingungen erfordern Tragfähigkeitsreduzierungen, wie z.B. bei
 - a) nicht-symmetrischer (ungleichmäßiger) Belastung
 - b) Verwendung im Schnürgang
 - c) Einsatz außerhalb des Temperaturbereiches von -40° bis +100° C
- 8) Die Verwendung unter chemischen Einflüssen, z.B. Säuren oder Dämpfen, ist eingeschränkt oder verboten.
- 9) Haken dürfen nicht an der Spitze belastet werden; Schlaufen, Aufhängglieder und Kauschen müssen im Haken frei beweglich sein.
- 10) Die Überprüfung und Instandsetzung von Anschlagseilen darf nur durch Sachkundige erfolgen; Prüfung spätestens nach einem Jahr.

Ein- und mehrsträngige Anschlagketten der Güteklassen 2, 4, 5 und 8

Bestimmungsgemäße Verwendung: Nur zum Anschlagen und Heben von Lasten

- 1) Verwendung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen und unter Beachtung der DIN 685, Teil 5, EN 818-6 und UVV BGR 500.
- 2) Vor jeder Inbetriebnahme: Anschlagketten auf Schäden überprüfen; Benutzerinformation / Betriebsanleitung lesen und beim Gebrauch beachten.
- 3) Die zulässige Tragfähigkeit darf nicht überschritten werden.
- 4) Nur geeignete Anschlagstellen verwenden, nicht unter Umschnürungen fassen.
- 5) Anschlagketten ohne Kennzeichnungsanhänger dürfen nicht verwendet werden; der Neigungswinkel eines Stranges darf nicht größer als 60° sein.
- 6) Ketten nicht kneten und nicht über scharfe Kanten (Kantenradius kleiner als Nenndicke der Kette) führen; verdrehte Ketten vor dem Heben ausdrehen.
- 7) Abweichungen von normalen Einsatzbedingungen erfordern Tragfähigkeitsreduzierungen, wie z.B. bei
 - a) nicht-symmetrischer (ungleichmäßiger) Belastung
 - b) Verwendung im Schnürgang
 - c) Einsatz außerhalb folgender Temperaturbereiche in den Güteklassen (GK):

GK 2:	0° bis 100° C
GK 4:	-40° bis 300° C
GK 5+8:	-40° bis 200° C
- 8) Die Verwendung unter chemischen Einflüssen, z.B. Säuren und Dämpfen, ist eingeschränkt oder verboten.
- 9) Haken dürfen nicht an der Spitze belastet werden; Aufhängglieder müssen im Haken frei beweglich sein.
- 10) Die Überprüfung und Instandsetzung von Anschlagketten darf nur durch Sachkundige erfolgen; Prüfung spätestens nach einem Jahr. In Abständen von mindestens 3 Jahren müssen Ketten einer besonderen Prüfung auf Reißfreiheit unterzogen werden.